



CH-3003 Bern, ASTRA

An die
für den Strassenverkehr
zuständigen Direktionen
der Kantone

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: H175-0339/Di
Sachbearbeiter/in: Chantal Disler
Bern, 22. Mai 2008

Neue Verordnung des ASTRA zur Strassenverkehrskontrollverordnung (VSKV-ASTRA) und Anpassung der themenbezogenen Weisungen

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Wir beehren uns, Ihnen mitzuteilen, dass das Bundesamt für Strassen am 22. Mai 2008 die oben erwähnte Amtsverordnung sowie die gestützt darauf nötigen Weisungen erlassen hat. Die VSKV-ASTRA (SR 741.013.1) und die fünf themenbezogenen Weisungen¹ treten zeitgleich auf den 1. Oktober 2008 in Kraft.

Auf der ASTRA-Website finden Sie die Texte der neuen Verordnung und der fünf Weisungen (www.astra.admin.ch; Rubrik: "Dokumentation" → "Gesetzgebung" → "Liste der Neuerungen" → "Kontrollen im Strassenverkehr").

Der offizielle Rechtstext der Amtsverordnung wird in einigen Wochen in der Amtlichen Sammlung (AS) publiziert und kann dann unter www.admin.ch/ch/d/as/index.html abgerufen werden.

Die Weisungen werden nicht in der AS publiziert. Sie sind aber auf der ASTRA-Website abrufbar (Rubrik: "Dokumentation" → "Downloads").

¹ Weisungen über polizeiliche Geschwindigkeitskontrollen und Rotlichtüberwachung im Strassenverkehr; Weisungen über polizeiliche Gewichtskontrollen mit Brücken- und Radlastwaagen im Strassenverkehr; Weisungen über die polizeiliche Kontrolle der Fahrzeugabmessungen mit Profilmessanlagen; Weisungen betreffend die Feststellung der Fahrunfähigkeit im Strassenverkehr; Weisungen über die verkehrspolizeiliche Kontrolle beim Grenzübertritt

Die rechtsverbindliche Fassung der Amtsverordnung kann schliesslich ab Datum des Inkrafttretens (d.h. ab dem 1. Oktober 2008) im Internet unter www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html eingesehen werden (SR-Nummer eingeben → "Suchen").

Wir versichern Sie, sehr geehrte Frau Regierungsrätin, sehr geehrter Herr Regierungsrat, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bundesamt für Strassen

Sig. Rudolf Dieterle

Rudolf Dieterle
Direktor

Geht auch an die interessierten Bundesstellen, Verbände und Organisationen.



Bern, 22. Mai 2008

Weisungen über die polizeiliche Kontrolle der Fahrzeugabmessungen mit Profilmessanlagen

(gestützt auf Art. 9 Abs. 2 und 3 SKV¹, Art. 2-5, 15 und 16 VSKV-ASTRA², im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Metrologie METAS)

1. Allgemeines

Diese Weisungen regeln die polizeiliche Kontrolle der Höhe, Breite und Länge von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen mit Profilmessanlagen, die mit Laserscannern ausgerüstet sind.

2. Kontroll- und Auswertungspersonal (Art. 2 VSKV-ASTRA)

Die Anforderungen an das Kontroll- und Auswertungspersonal richten sich nach Artikel 2 der Verordnung des ASTRA zur Strassenverkehrskontrollverordnung (nachfolgend VSKV genannt).

3. Messsystem (Profilmessanlage)

3.1 Rechtsgrundlagen

Die Anforderungen an die Messsysteme richten sich gemäss Artikel 3 VSKV nach der Messmittelverordnung³.

Profilmessanlagen unterstehen überdies der Verordnung des EJPD über Längenmessmittel⁴. Dabei sind insbesondere die Artikel 19-22 zu beachten.

3.2 Wartung und Ausserbetriebnahme

Die Messanlage untersteht einer jährlichen Wartungspflicht. Stellt der Verwender Schäden oder Unregelmässigkeiten am Messsystem fest, so muss das Messsystem so lange ausser Betrieb gesetzt und klar gekennzeichnet werden, bis die Schäden behoben sind. Wartungs- und Reparaturarbeiten dürfen nur durch die Herstellerfirma und die autorisierte Vertretung durchgeführt werden. Eingriffe an eichpflichtigen Teilen der Profilmessanlage, funktionsverändernde Software-Updates und die Nachrüstung mit funktionsverändernden Zusatzgeräten haben stets eine Nacheichung zur Folge. Ein Austausch eichpflichtiger Teile bedingt eine

¹ Strassenverkehrskontrollverordnung vom 28. März 2007 (SR 741.013)

² Verordnung des ASTRA zur Strassenverkehrskontrollverordnung vom 22. Mai 2008 (SR 741.013.1)

³ Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006 (SR 941.210)

⁴ Verordnung des EJPD über Längenmessmittel vom 19. März 2006 (SR 941.201)

erneute Ersteichung. Funktionsverändernde Software-Updates und die Nachrüstung mit funktionsverändernden Zusatzgeräten sind zulassungspflichtig. Messsysteme und Zusatzgeräte dürfen nicht verändert werden. Der zulassungskonforme Zustand ist regelmässig durch den Verwender zu überprüfen.

Treten während einer Messung Zweifel an der Messgenauigkeit auf, ist die Anlage sofort ausser Betrieb zu nehmen. Alle Messergebnisse seit dem letzten Einschalten der Profilmessanlage sind ungültig. Im Zweifelsfall ist eine Fachperson des METAS und der Herstellerfirma oder einer autorisierten Vertretung beizuziehen.

4. Durchführung und Verfahren

Die Profilmessanlage ermittelt die maximalen Fahrzeugabmessungen in Höhe, Breite und Länge. Sie identifiziert vorstehende Fahrzeugteile und ermöglicht das Ausschliessen solcher nach Artikel 38 Absatz 1 und 1^{bis} VTS⁵ aus den Messresultaten.

4.1 Höhe (Art. 66 VRV⁶ und Art. 38 Abs. 1^{ter} VTS)

Der oberste Fahrzeugbereich (z. B. Plane, Ladung) darf während dem Messvorgang nicht mit Schnee, Eis usw. bedeckt sein. Bei Fahrzeugen mit Luftfederung erfolgt die Messung in der Normalstellung (Fahrstellung). Im Übrigen wird das Fahrzeug in dem Zustand gemessen, wie es auf den Messplatz gefahren ist (z. B. inkl. allfällig pneumatisch aufgeblasene Luftkammern zur Verhinderung von Eisbildung auf Fahrzeugplanen).

4.2 Breite (Art. 64, 73 Abs. 2 VRV und Art. 38 Abs. 1^{bis} VTS)

Bei seitlich überragender Ladung wird die äusserste Ladungsbreite gemessen. Bei Überbreite an nur einzelnen Stellen muss das Kontrollpersonal die Ursache identifizieren, beurteilen und gegebenenfalls die notwendigen Massnahmen einleiten (z. B. schlecht gesicherte – und dadurch einseitig vorstehende – Ladung, verbogenes Planengestell, keine Sonderbewilligung für punktuelle Breitenüberschreitung usw.).

4.3 Länge (Art. 65, 73 Abs. 3 VRV und Art. 38 Abs. 1 VTS)

Die Profilmessanlage erfasst die äusserste Länge eines Einzelfahrzeugs bzw. einer Fahrzeugkombination, wobei Folgendes zu beachten ist:

- a. Fahrzeugkombination: Besteht der Verdacht, dass das Zugfahrzeug und/oder der Anhänger zu lang sind, müssen deren Längen einzeln ermittelt werden. Es ist möglich, beide Fahrzeuge manuell (z. B. mit einem Messband) zu messen, oder das Zugfahrzeug ohne Anhänger mit der Profilmessanlage und den Anhänger manuell zu messen.
- b. Überhängende Ladung: Nach vorne ab Mitte der Lenkvorrichtung oder hinten ab Mitte der Hinterachse oder des Drehpunktes der Hinterachsen über das Fahrzeug hinausragende Ladung (vgl. Art. 73 Abs. 3 VRV) muss manuell gemessen werden. Sind der Ladungs-

⁵ Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (SR 741.41)

⁶ Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (SR 741.11)

überhang oder die nach Artikel 38 Abs. 1 VTS relevanten Fahrzeugteile mit der Profilmessanlage oder manuell ab äusserstem Fahrzeugende eindeutig feststellbar, dürfen sie in der Software erfasst und in Abzug gebracht werden.

5. Sicherheitsabzug (Art. 16 VSKV)

Der Sicherheitsabzug richtet sich nach Artikel 16 VSKV. Dieser Sicherheitsabzug ist bei allfälligen zusätzlichen manuellen Messungen nicht anwendbar.

Massgebend für die Ahndung einer Widerhandlung ist der jeweilige Messwert nach Vornahme des entsprechenden Sicherheitsabzuges. Die automatische Vornahme des Sicherheitsabzuges mittels der zugelassenen Software ist gestattet. Der angewendete Sicherheitsabzug ist transparent zu dokumentieren.

6. Messprotokoll

Von jeder polizeilichen Kontrolle der Fahrzeugabmessungen mit einer Profilmessanlage, die zu einer Ahndung führt, ist ein Messprotokoll zu erstellen. Dieses muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Datum, Zeit und Ort der Messung
- Bezeichnung der Profilmessanlage mit METAS-Nummer
- Datum der letzten Eichung
- Art und Kontrollschildnummer des kontrollierten Fahrzeuges bzw. der Fahrzeugkombination
- höchstzulässige Höhe, Breite und Länge des kontrollierten Fahrzeuges bzw. der Fahrzeugkombination
- gemessene Werte der Profilmessanlage und der allfälligen zusätzlichen manuellen Messungen
- Höhe des Sicherheitsabzuges (nach Art. 16 VSKV)
- Verantwortliche Kontrollperson (Name oder deutlich lesbare Unterschrift).

7. Aufhebung

Die vorliegenden Weisungen ersetzen die Weisungen vom 22. Dezember 2006 über die polizeiliche Kontrolle der Fahrzeugabmessungen mit Profilmessanlagen.

8. Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 1. Oktober 2008 in Kraft.

Bundesamt für Strassen

Sig. Rudolf Dieterle

Rudolf Dieterle
Direktor